

G 2019-003

## Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)

Änderung vom 15. Januar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 52 | 75

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,  
beschliesst:*

### I.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002<sup>1</sup>  
(Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

#### **Titel nach Titel 16** (*geändert*)

16.1 Sonderbestimmungen für Lehrpersonen sowie für die Schulleitungen und die Fachpersonen der schulischen Dienste der kantonalen Schulen

#### **§ 75 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung sind, unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss den folgenden Absätzen sowie der Sonderbestimmungen der §§ 76–83, anzuwenden für

- (*neu*) die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden,
- (*neu*) die Schulleitungen der kantonalen Schulen, ausgenommen die Sonderschulen und Sonderschulheime des Kantons,
- (*neu*) die Fachpersonen der schulischen Dienste der kantonalen Schulen, ausgenommen die Sonderschulen und Sonderschulheime des Kantons.

<sup>2</sup> Folgende Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Angestellten gemäss Absatz 1 keine Anwendung:

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 52

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Folgende Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Angestellten gemäss Absatz 1 sinngemäss Anwendung:

*Aufzählung unverändert.*

### **Titel nach § 83 (neu)**

16.1a Sonderbestimmungen für die Schulleitungen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und weitere Angestellte der Volksschulen

### **§ 83a (neu)**

Geltung der Personalverordnung

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung sind, unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss den Absätzen 3–5, für die Schulleitungen, die Fachpersonen der schulischen Dienste sowie die weiteren Angestellten der kommunalen und kantonalen Volksschulen anzuwenden.

<sup>2</sup> Als weitere Angestellte der Volksschulen gelten die Fachpersonen der Tagesstrukturen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Klassenassistentinnen und Klassenassistenten sowie die Angestellten der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zum Beurteilungs- und Fördergespräch gemäss den §§ 62–65 finden sinngemäss Anwendung, wobei die Beurteilung nicht lohnwirksam ist.

<sup>4</sup> Schulleiterinnen und Schulleiter und die zuständige Behörde können einvernehmlich Vertrauensarbeitszeit vereinbaren. § 11d findet sinngemäss Anwendung.

<sup>5</sup> Für die kommunalen Volksschulen finden die §§ 2 und 68–74 keine Anwendung.

### **§ 83b (neu)**

Berechnung des Pensums der Schulleitung

<sup>1</sup> Das Pensum der Schulleitung einer Volksschule berechnet sich gemäss Anhang 2 dieser Verordnung.

### **Anhänge**

1 Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 3) (*geändert*)

2 Entlastungen (§ 80) (*geändert*)

## II.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

### § 6 Abs. 8 (geändert)

<sup>8</sup> Entscheide nach den Absätzen 1–2<sup>bis</sup> sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreichungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen. Bei den kommunalen und kantonalen Volksschulen ist für eine Höhereinreihung nach den Absätzen 5 und 6 die Dienststelle Volksschulbildung die zuständige Behörde.

## Anhänge

1 Umschreibung der Funktionen (geändert)

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Januar 2019

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Robert Küng  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

---

<sup>2</sup> SRL Nr. 75

**Anhang 1****Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 3)****A. Volksschulen**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| – Lehrpersonen für den Kindergarten  | 30 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Primarschule<br>(inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)            | 30 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Sekundarschule<br>(inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)          | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Fächer Textiles und<br>Technisches Gestalten sowie Bewegung und Sport | 30 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht  | 30 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Integrative Förderung<br>im Kindergarten und in der Primarschule          | 30 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Integrative Förderung<br>in der Sekundarschule                            | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Musikschule   | 38 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Musik und Bewegung  | 30 Lektionen zu 45 Minuten |

Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen 2 Lektionen pro Woche

Entlastung für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen 1 Lektion pro Woche

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen darf nicht auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

## **B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| – Lehrpersonen für die Fächer<br>Instrumentalunterricht und Sologesang    | 34 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Fächer Technisches<br>Gestalten und Hauswirtschaft | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für das Fach Sport   | 27 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen an Untergymnasien  | 26 Lektionen zu 45 Minuten |

Entlastung für

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| – Klassenlehrpersonen an Untergymnasien                   | 1 Lektion pro Woche und Klasse |
| – Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien<br>(1. Klasse) | 1 Lektion pro Woche und Klasse |

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

## **C. Brückenangebote**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| – Lehrpersonen für den Unterricht in<br>Brückenangeboten | 28 Lektionen zu 45 Minuten |
|--|----------------------------|

Entlastung für

- |   |  |
|---|--|
| – Klassenlehrpersonen an Brückenangeboten |  |
| – kombinierte Angebote                    | $\frac{1}{4}$ Lektion pro Woche und Klasse |
| – schulische Angebote                     | 1 Lektion pro Woche und Klasse             |

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

## **D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien 34 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura 32 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Sport an Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen 26 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen 25 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsmittelschulen 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Fachmittelschulen 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Gymnasien 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene 21 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Berufsmittelschulen ¼ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Fachmittelschulen ½ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (3. Klasse) 1 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (4. bis 6. Klasse) ½ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (2. bis 4. Klasse) ½ Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

## **E. Schulen der Tertiärstufe**

### *Tertiärschulen im Nichthochschulbereich*

Der Leistungsauftrag der Lehrpersonen umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

### *Fachhochschulen*

Der Leistungsauftrag der Dozierenden umfasst die Elemente Lehre, Betreuung der Studierenden, angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Wissens- und Technologietransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Dozierenden wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 19–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

### *Pädagogische Hochschule Luzern*

Dozierende in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang      30–33 Lektionen zu 45 Minuten

### *Universität Luzern*

Der Leistungsauftrag der Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.

**Anhang 2****Entlastungen (§ 80)****A. Kantonsschulen***Schulleitungen an Kantonsschulen:*

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 10 Klassen	9 Lektionen
– am Untergymnasium mit 11 bis 20 Klassen	10,8 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	12,6 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	14,4 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	16,2 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	18 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	19,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	21,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	23,4 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse 0,9 Lektionen

*Sonderfunktionen an Kantonsschulen (Schulpool):*

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 20 Klassen	7,2 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	8,1 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	9,9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	10,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	11,7 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	12,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	13,5 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse 0,3 Lektionen

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

*Abteilungsleiterinnen und -leiter, Fachvorstände:*

– Abteilungsleiterin/-leiter	bis höchstens	4 Lektionen
– Fachvorstände	bis höchstens	1 Lektion

Die Entlastung wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

## B. Berufsschulen

*Entlastungspool an Berufsschulen:*

Die Basisentlastung beträgt pro Vollzeitpensum

– an der Berufsschule mit bis zu 10 Vollzeitpensen	1,8 Lektionen
– an der Berufsschule mit 11 bis 20 Vollzeitpensen	1,6 Lektionen
– an der Berufsschule mit 21 bis 30 Vollzeitpensen	1,5 Lektionen
– an der Berufsschule mit 31 bis 40 Vollzeitpensen	1,4 Lektionen
– an der Berufsschule mit 41 bis 50 Vollzeitpensen	1,3 Lektionen
– an der Berufsschule mit über 50 Vollzeitpensen	1,2 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Lehrperson

– an der Berufsschule mit bis zu 30 Lehrpersonen	0,25 Lektionen
– an der Berufsschule mit über 30 Lehrpersonen	0,2 Lektionen

Bei der Berechnung der Basisentlastung entspricht ein Vollzeitpensum 25 Pflichtlektionen.

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Entlastungspools verantwortlich.

## C. Volksschulen

*Entlastung Sonderfunktionen (Schulpool)*

– pro Klasse	<sup>3</sup> / <sub>4</sub> Lektion
--------------	-------------------------------------

Integrative Förderung und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

## Berechnung der Schulleitungspensen an der Volksschule (§ 83b)

– pro Klasse	5,25 Stellenprocente
– zusätzliches Sockelpensum in Gemeinden mit	
– bis zu 60 Lernenden	7 Stellenprocente
– 61 bis 120 Lernenden	8,75 Stellenprocente
– 121 bis 180 Lernenden	10,5 Stellenprocente

Integrative Förderung, integrative Sonderschulung, Tagesstrukturen und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

**Anhang 1****Umschreibung der Funktionen**

Es werden die folgenden Ziffern ergänzt bzw. geändert:

---

**12. Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter**

---

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20*

*Aufgaben:*

Beraten und Begleiten von Lernenden und ihren Bezugspersonen in sozialen Fragen

- Beraten, Betreuen und Begleiten von Lernenden in Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen und der Schulleitungen in sozialpädagogischen Fragen
- Beraten im interkulturellen Bereich
- Mitarbeiten in und Initiieren von präventiven Schulhausprojekten
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten, ambulanten Beratungsstellen und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

*Fachkompetenz:*

- Diplom in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik einer Fachhochschule und
- eine berufsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines CAS

---

**12a. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge für die Unterstützung von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten**

---

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 18*

*Aufgaben:*

- Unterstützen der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten im Umgang mit Lernenden mit auffälligem Verhalten in der Regelschule

- Planen, Erarbeiten, Durchführen und Reflektieren von sozialpädagogischen Massnahmen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Coachen von Lehrpersonen und/oder Erziehungsberechtigten im Rahmen der integrativen Sonderschulung Verhalten
- Durchführen von Trainings ausserhalb des Unterrichts wie Schulweg- und Pausen- trainings
- Beraten und Begleiten der Erziehungsberechtigten im Lebensraum der Familie durch Hausbesuche
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

*Fachkompetenz:*

- Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule mit Vertiefung Sozialpädagogik oder
  - ein vergleichbares Diplom
- und
- Praxiskenntnisse und Weiterbildung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Beratung

---

## **16. Klassenassistentin/Klassenassistent II**

---

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 9*

*Aufgaben:*

Unterstützen der Lehrperson bei der Schulung von Lernenden

- Mitarbeiten bei der Begleitung und Erziehung der Lernenden
- Unterstützen bei der Förderung und Schulung der Lernenden nach Anweisung
- Mitarbeiten bei der Gestaltung des Schulalltages
- Betreuen und Pflegen von Lernenden mit einer Behinderung

*Fachkompetenz:*

- abgeschlossene Berufsausbildung

---

**16a. Leiterin/Leiter in Tagesstrukturen**

---

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19*

*Aufgaben:*

Betreuen und Fördern von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

- Leiten des Betreuungsangebotes im Rahmen der kommunalen schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
  - im pädagogischen Bereich
  - im Bereich der Gestaltung, Entwicklung und Evaluation
  - im personellen Bereich
  - in organisatorischen und administrativen Belangen
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Amts- und Fachstellen

*Fachkompetenz:*

- Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik
- oder
- ein vergleichbares Diplom
- oder
- ein Lehrdiplom für die Volksschule
- und
- Praxiskenntnisse
  - CAS Leiten in Tagesstrukturen oder vergleichbare Weiterbildung

---

**17. Betreuerin/Betreuer in Tagesstrukturen**

---

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 16*

*Aufgaben:*

Betreuen und Fördern von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

- Leiten einer Gruppe von Lernenden
- Planen und Durchführen des Tagesablaufes und der Freizeitaktivitäten
- Planen und Durchführen der Betreuung, Förderung und Erziehung der Lernenden
- Ausführen von organisatorischen und administrativen Arbeiten
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen sowie Amts- und Fachstellen

- Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der eigenen schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

*Fachkompetenz:*

- Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik oder soziokultureller Animation
- oder
- ein vergleichbares Diplom
- oder
- ein Lehrdiplom für die Volksschule
- und
- Praxiskenntnisse

## Inhalt

1. Verordnung über die kantonalen Bevölkerungsbefragungen	1
2. Kantonale Tierseuchenverordnung	3
3. Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)	8